



Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation Fabian Koch: Wie parkieren in Zukunft nicht tiefgaragengerechte Fahrzeuge in der Innenstadt/ Altstadt; schriftlich**

Fabian Koch sowie 30 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 14. Januar 2014 die beiliegende Interpellation „Wie parkieren in Zukunft nicht tiefgaragengerechte Fahrzeuge in der Innenstadt/Altstadt“ ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Am 7. Januar 2014 wurde die Aufhebung der in der Altstadt verbliebenen bewirtschafteten Oberflächenparkplätze publiziert. Dies erfolgt im Hinblick auf die angestrebte Neugestaltung des Marktplatzes und als Folge der angenommenen Initiative „Autofreier Marktplatz“ und stellt gleichzeitig ein wichtiges Element bei der angestrebten Realisierung einer grossräumigen Begegnungszone dar. Die Umsetzung der Parkplatzaufhebung kann frühestens nach Erledigung der Rekurse bzw. nach Eintreten der Rechtskraft der stadträtlichen Verfügung erfolgen. Bei Realisierung der Parkgarage „Union+“ und/oder der Erweiterung der Kapazitäten in der Parkgarage „UG 24“ bietet sich die Chance, auch weitere Parkplätze der an die Altstadt angrenzenden Innenstadt aufzuheben. Dies betrifft insbesondere jene, die den Betrieb des öffentlichen Verkehrs beeinträchtigen. Die grossräumige Befreiung des öffentlichen Raumes von Parkplätzen ermöglicht die Neugestaltung von Strassen, Gassen und Plätzen sowie Verbesserungen zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs. Dies wird wesentlich zur Attraktivität unserer Stadt beitragen.

Betroffen durch die Aufhebung der genannten Oberflächenparkplätze sind sowohl die zahlreichen lokalen Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe als auch die Betriebe der Bauwirtschaft, die bei der Ausführung von Aufträgen auf Parkierungsmöglichkeiten für ihre Liefer- und Werkstattfahrzeuge angewiesen sind. Der Stadtrat hat bereits mehrfach be-



tont, beim Vollzug der Parkplatzaufhebung auf die Bedürfnisse des Gewerbes Rücksicht zu nehmen. Zum einen soll für die aufzuhebenden Parkplätze nach Möglichkeit Realersatz in einem der beiden aktuellen privaten Parkgaragenprojekte („Union+“ und UG24) geschaffen werden; zum anderen soll für Liefer- und Werkstattfahrzeuge, die in Gehdistanz zum Ort der Auftragserfüllung abgestellt werden müssen und aufgrund ihrer Höhe oder Länge nicht in Parkgaragen einfahren können, auch nach Aufhebung zahlreicher öffentlicher Oberflächenparkplätze eine akzeptable Parkiermöglichkeit angeboten werden, sei es auf speziell reservierten Parkplätzen, sei es ausserhalb markierter Parkfelder im Altstadt- oder Innenstadtbereich.

Bereits heute besteht eine privilegierte Parkierregelung für Gewerbefahrzeuge: Geschäfte oder Personen, die bei ihren Arbeitseinsätzen zwingend auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, erhalten eine Ausnahmegewilligung, die sogenannte „Handwerker-Parkierbewilligung“. Mit dieser Ausnahmegewilligung ist das Parkieren von Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen (Parkuhren, Ticketautomaten, Blaue Zone, Erweiterte Blaue Zone, ausgenommen Parkhäuser) zeitlich unbeschränkt und ohne Zahlung weiterer Parkiergebühren erlaubt. Die Jahresgebühr für die Handwerker-Parkierbewilligung beträgt CHF 400 (Tagesbewilligung: CHF 8.00, Wochenbewilligung: CHF 32.00). Heute bestehen in unmittelbarer Nähe zur südlichen Altstadt Parkiermöglichkeiten auf dem Oberen Graben und entlang der Moosbruggstrasse. In der mittleren Altstadt gibt es auf dem Marktplatz (Acrevis Nord), auf dem Blumenmarkt sowie am Oberen Graben (Mittelschutzinsel „Schibenertor“) zahlreiche Parkplätze. In der nördlichen Altstadt stehen an der Engulgasse, Metzgergasse, Kirchgasse und Schwertgasse Parkplätze zur Verfügung. In unmittelbarer Umgebung gibt es zudem Parkplätze bei der Grabenhalle, beim Platztor sowie beim Talhof.

Muss ein Handwerker oder eine Handwerkerin in der Altstadt bei einer Liegenschaft während oder ausserhalb der Sperrzeit Unterhaltsarbeiten verrichten, wo in zumutbarer Gehdistanz keine Parkfelder markiert sind, so besteht die Möglichkeit, bei der Stadtpolizei telefonisch eine entsprechende Parkierbewilligung zu beantragen. Solche Bewilligungen werden also lediglich dann erteilt, wenn keine Möglichkeit besteht, das Fahrzeug anderweitig abzustellen und es für den Handwerker oder die Handwerkerin nicht zumutbar ist, weiter entfernt zu parkieren. Die Bewilligung wird für Besitzer einer Handwerker-Parkierbewilligung kostenlos erteilt.

Die heutige polizeiliche Praxis hat sich bewährt. Sie trägt dem Anliegen Rechnung, die neu gestaltete und überwiegend autofreie Altstadt möglichst wenig durch abgestellte Liefer- und Werkstattfahrzeuge zu beeinträchtigen. Nur so lange wie betrieblich notwendig sollen diese Fahrzeuge in jenen Bereichen abgestellt werden, in denen keine Oberflächenparkplätze zur Verfügung stehen. In Zukunft, d.h. wenn alle Oberflächenparkplätze in der Altstadt und weitere in der angrenzenden Innenstadt aufgehoben werden, wird sich die Notwendigkeit einer



überzeugenden Güterabwägung zwischen intaktem, nicht durch abgestellte Gewerbefahrzeuge beeinträchtigtem öffentlichem Raum und einer für die Gewerbebetriebe praktikablen und bezahlbaren Regelung noch akzentuieren. Für die Weiterentwicklung der bisherigen polizeilichen Bewilligungspraxis und die konkrete Festlegung von Lage und Menge allfälliger spezieller, für Gewerbefahrzeuge reservierter Parkfelder braucht es noch mehr Erfahrungen.

## **2 Zu den einzelnen Fragen**

### ***1. Ist der Stadtrat gewillt ausschliesslich für die erwähnte Fahrzeugkategorie in Gehdistanz (3-5 min.) zur Innenstadt/Altstadt genügend Parkiermöglichkeiten bereitzustellen?***

Entscheidendes Kriterium ist, ob der Handwerker bzw. die Handwerkerin darauf angewiesen ist, dass das Fahrzeug unmittelbar am Arbeitsort steht (z.B. Servicetechniker von Heizungsanlagen im Störfall). In diesen Fällen wird durch die Stadtpolizei die entsprechende Parkierbewilligung im Innenstadt-/Altstadtbereich in der Regel telefonisch erteilt. Während der Sperrzeiten muss ein Handwerker oder eine Handwerkerin heute schon bei der Stadtpolizei eine Spezialbewilligung zum Befahren einholen. Auch dies geschieht im Regelfall telefonisch.

Für den sogenannten Güterumschlag (Ab-/Belad des Fahrzeugs mit Material und/oder Werkzeugen) kann das Fahrzeug auch weiterhin kurzfristig bei der Baustelle bzw. am Arbeitsort abgestellt werden. Anschliessend ist das Liefer- oder Werkstattfahrzeug auf einem ordentlichen Parkfeld oder in einer Parkgarage abzustellen.

Der Stadtrat ist grundsätzlich dazu bereit, für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Höhe oder Länge nicht in einer nahe gelegenen Parkgarage abgestellt werden können, entsprechend reservierte Parkplätze bereit zu stellen. Der zukünftige Bedarf an solchen Parkiermöglichkeiten ist derzeit allerdings äusserst schwierig abzuschätzen. Dafür fehlen die entsprechenden Erfahrungen. Ein entsprechendes System bewährt sich im Übrigen bereits seit längerer Zeit bei den Markthändlern, welche darauf angewiesen sind, mit einem Lastwagen die Marktstände und das Gemüse anzuliefern und nach Marktschluss ihre Marktstände und die nicht verkaufte Ware wieder abzutransportieren. Für die Fahrzeuge der Markthändler werden an den Markttagen Parkplätze vor der Grabenhalle reserviert.

### ***2. Wo könnten sich diese Parkiermöglichkeiten befinden?***

Für Handwerkerfahrzeuge, welche aufgrund ihrer Grösse (Höhe oder Länge) nicht in Parkgaragen abgestellt werden können, ist die Schaffung einiger von Montag bis Freitag für gewerbliche Zwecke reservierter Parkplätze grundsätzlich denkbar. Lage und Anzahl solcher



Parkplätze würde der Stadtrat nach einer Planungsphase aufgrund der konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Parkplatzaufhebungen sowie den gewerblichen Bedürfnissen festlegen.

**3. Ist es denkbar ringförmig zur Innenstadt/Altstadt auch bestehende Parkplätze zu diesem Zweck „umzufunktionieren“?**

Die Umnutzung heutiger Parkfelder, die beispielsweise im Zuge der privaten Parkgaragenprojekte aufgehoben werden, ist denkbar.

**4. Gibt es gesetzliche Auflagen/Vorgaben um eine solche eigene Parkkategorie zu schaffen?**

Gemäss Art. 48 Abs. 11 der Strassensignalisationsverordnung können Parkierungsflächen für bestimmte Fahrzeugarten dementsprechend signalisiert werden.

**5. Kann in Zukunft auch auf diesen Parkplätzen das blaue P verwendet werden?**

Ja, sofern es sich um eine Handwerker-Parkierbewilligung handelt und das Fahrzeug eine gewisse Grösse aufweist und es somit nicht möglich ist, in normalen Parkgaragen zu parkieren.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Interpellation vom 14. Januar 2014

